

§ 1 Allgemeines , Geltungsbereich

(1) Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen des Verkäufers (im folgenden AMBOURIA genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende von den Geschäftsbedingungen von AMBOURIA abweichende Bedingungen des Käufers (im folgenden AMBOURIA-PARTNER genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, AMBOURIA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen von AMBOURIA gelten auch dann, wenn die Lieferung an den AMBOURIA-PARTNER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des AMBOURIA-PARTNERS vorbehaltlos ausgeführt wird. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AMBOURIA-PARTNER.

(2) Durch Erteilung einer Bestellung erkennt der AMBOURIA-PARTNER diese AGB an.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Gewerbetreibende, also für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Zum Kauf sind demnach berechtigt Gewerbetreibende, die eine gültige Gewerbeanmeldung und Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorweisen können.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesen AGB schriftlich niedergelegt. Mündliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch AMBOURIA.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von AMBOURIA sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere bei Preisen, Abbildungen und Prospekten. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Werden Bestellungen von AMBOURIA nicht gesondert bestätigt, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

(2) Bestellungen über Waren können telefonisch, schriftlich per Post oder E-Mail bei ambouria - Hartmut Schwenke, Vor der Furth 2, 21401 Thomasburg, info@ambouria.com, Telefon: 0176 4816 6840 aufgegeben werden.

(3) Mit der Bestellung einer Ware bei AMBOURIA erklärt der AMBOURIA-PARTNER verbindlich, die bestellte Ware zu den genannten Konditionen erwerben zu wollen. AMBOURIA ist berechtigt, das in der Bestellung gegenüber AMBOURIA oder gegenüber einem der Vertreter von AMBOURIA liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den AMBOURIA-PARTNER erklärt werden. Der Vertragstext mit Angaben zu den Artikeln wird von uns im Rahmen der notwendigen Buchhaltungspflichten gespeichert.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von AMBOURIA. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung durch ein Hindernis verursacht wird, welches nicht von AMBOURIA zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer. Der AMBOURIA-PARTNER wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird, soweit bereits erbracht, unverzüglich zurückerstattet.

(5) Der AMBOURIA-PARTNER verpflichtet sich, die bestellte Ware abzunehmen. Nimmt der AMBOURIA-PARTNER die Ware nicht ab, so ist AMBOURIA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- (1) Die Preise für die Waren gelten "ab Lager", ausschließlich Versand und Versandverpackung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn dies ist im Angebot und/oder in der Rechnung gesondert mit „inklusive Versandkosten“ aufgeführt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Die Rechnungssumme (Kaufpreis) ist ohne Abzug bis zum dem jeweils auf der Rechnung angegebenen Datum auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Ist kein Zahlungsdatum angegeben, so ist die Rechnung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Erstbesteller (AMBOURIA-PARTNER) werden bei der ersten Bestellung nur gegen Vorkasse beliefert. Gerät ein AMBOURIA-PARTNER mit Zahlungen aus vorangegangenen Bestellungen in Zahlungsverzug, werden weitere Bestellungen ebenfalls nur gegen Vorkasse oder gegen Zahlung per Nachnahme ausgeführt.
- (6) AMBOURIA kann die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AMBOURIA-PARTNERS gefährdet wird; AMBOURIA ist in diesem Fall gleichfalls berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen; dies gilt auch bei Stundung oder Annahme von Schecks. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem AMBOURIA-PARTNER nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von AMBOURIA anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wird ein untergeordneter Teil der bestellten Waren erst später geliefert, steht dem Käufer gegen die Rechnungsforderung aus dem Lieferumfang kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 4 Lieferung

- (1) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung seitens AMBOURIA setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AMBOURIA-PARTNERS voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung angegebene oder daraus ersichtliche Adresse. Besondere Versandvorschriften müssen spätestens bei der Bestellung und für jeden Auftrag neu vom AMBOURIA-PARTNER angegeben werden; dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AMBOURIA-PARTNERS und werden diesem gesondert berechnet.
- (3) Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Angaben mit "ca.", "gegen" usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die AMBOURIA auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehen und abwenden konnte, hat AMBOURIA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesem Fall wird die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinausgeschoben. Der AMBOURIA-PARTNER ist über die Lieferverzögerung unverzüglich zu informieren.
- (4) AMBOURIA ist in Abweichung von §266 BGB zu Teilleistungen befugt, falls einzelne Artikel zum Zeitpunkt der Lieferung nicht oder nur zum Teil lieferbar sind und dies dem AMBOURIA-PARTNER zumutbar ist. AMBOURIA ist in diesem Fall berechtigt, die Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen
- (5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des AMBOURIA-PARTNERS bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrübergang, Rücksendungen

(1) Die Auslieferung erfolgt durch das von AMBOURIA beauftragte Post-, Logistik- oder Transportunternehmen. Alle Sendungen gehen auf Gefahr des AMBOURIA-PARTNERS. Ersatz für verlorengegangene oder auf dem Transport beschädigte Sendungen wird nicht geleistet. Reklamationen sind vom Kunden beim jeweiligen Transportunternehmen unter Wahrung der angegebenen Fristen vorzubringen.

(2) Sofern der AMBOURIA-PARTNER es wünscht, wird AMBOURIA die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der AMBOURIA-PARTNER.

(3) Unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen und an den AMBOURIA-PARTNER retourniert. Die Portokosten für berechnigte Rücksendungen, z. B. bei berechtigter Mängelrüge, werden dem AMBOURIA-PARTNER erstattet.

§ 6 Rügepflicht, Gewährleistung wegen Mängeln

(1) Mängelansprüche des AMBOURIA-PARTNERS setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

(2) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware erhoben werden. Die Beanstandung muss schriftlich unter Beifügung des Lieferscheins oder der Rechnung erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Beanstandung gilt die Lieferung als genehmigt.

(3) Handelsübliche und unwesentliche Abweichungen in Qualität, Ausführung oder Farbe können nicht beanstandet werden. Ansprüche wegen Anlieferung beschädigter Pakete können grundsätzlich nur geltend gemacht werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Überbringers zum Schadenseintritt beigefügt ist.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der AMBOURIA-PARTNER die Ware bestimmungswidrig verändert, fremde Substanzen/Teile hinzufügt oder sonstige Behandlungsvorschriften nicht beachtet. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigung durch unsachgemäße Behandlungen sind von den Mängelansprüchen ausgeschlossen. AMBOURIA haftet auch nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise seiner Waren, die durch unsachgemäße Lagerung sowie klimatische oder sonstige äußere Einwirkungen verursacht sind.

(5) AMBOURIA übernimmt keinerlei Gewährleistung für die von AMBOURIA an den AMBOURIA-PARTNER gelieferten Produkte/Waren, die vom AMBOURIA-PARTNER bereits in den Umlauf gegeben worden sind. AMBOURIA nimmt darüber hinaus keinerlei Anfragen und/oder Reklamationen bezüglich der von den End-Kunden des AMBOURIA-PARTNERS erworbenen Produkte/Waren.

(6) Für Mängel an der Ware wird zunächst nach Wahl seitens AMBOURIA Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet.

(7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AMBOURIA-PARTNER grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem AMBOURIA-PARTNER jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

§ 7 Haftung

(1) AMBOURIA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von AMBOURIA. Zu den

vertragswesentlichen Pflichten gehört insbesondere die Pflicht, dem AMBOURIA-PARTNER die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Weiterhin hat AMBOURIA dem AMBOURIA-PARTNER die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der AMBOURIA-PARTNER haftet insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz und der Fertigverpackungsordnung für die von ihm in Umlauf gebrachten Produkte/Waren ergeben.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) AMBOURIA behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus Warenlieferungen vor, auch solcher aus vorangegangenen oder künftigen Lieferungen.

(2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter die Vorbehaltsware betreffend hat der AMBOURIA-PARTNER AMBOURIA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der AMBOURIA-PARTNER ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.

§ 9 Datenschutz

(1) AMBOURIA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des AMBOURIA-PARTNERS, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Die vom AMBOURIA-PARTNER abgegebene Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten kann gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit widerrufen werden. Siehe auch unsere Datenschutzbestimmungen unter <https://www.ambouria.com/datenschutz>

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen AMBOURIA und dem AMBOURIA-PARTNER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des Gesetzes über den internationalen Warenkauf vom 01.01.1991, welche ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(2) Sollten Bestimmungen bei Verträgen mit Käufern im Ausland aufgrund zwingender Bestimmungen des dort geltenden Rechts unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Maßnahmen zur Erreichung wirksamer Bestimmungen zu ergreifen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und diejenige des gesamten Rechtsgeschäftes nicht.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Deutschland.

§ 11 Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.